

Neufassung der Ordnung für das Bachelor- und Masterstudium im Lehramt Geographie für die Bildungsgänge der Sekundarstufe I und der Primarstufe an allgemein bildenden Schulen sowie für das Lehramt an Gymnasien an der Universität Potsdam

Vom 16. März 2006

Der Fakultätsrat der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Potsdam hat auf seiner Sitzung am 16. März 2006 auf der Grundlage des § 74 Abs. 1 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbhHG) in der Fassung vom 6. Juli 2004 (GVBl. I S. 394), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. November 2005 (GVBl. I S. 254), folgende Neufassung der Ordnung für das Bachelor- und Masterstudium im Lehramt Geographie für die Bildungsgänge der Sekundarstufe I und der Primarstufe an allgemein bildenden Schulen sowie für das Lehramt an Gymnasien erlassen:¹

Inhalt

I. Allgemeiner Teil

- § 1 Inhalt und Ziel des Studiums
- § 2 Gliederung des Studiums
- § 3 Dauer des Studiums und Studienberatung
- § 4 Abschlussgrade
- § 5 Studien- und Lehrformen
- § 6 Modulbeauftragte
- § 7 Prüfungsausschuss
- § 8 Nachteilsausgleich
- § 9 Anerkennung von Leistungen
- § 10 Leistungspunkte
- § 11 Leistungserfassungsprozess
- § 12 Wiederholung von Prüfungsleistungen zur Notenverbesserung („Freiversuch“)
- § 13 Prüfungsanmeldung und Belegung von Lehrveranstaltungen
- § 14 Notenskala
- § 15 Zeugnisse, Urkunden und Bescheinigungen
- § 16 Versäumnis, Täuschung

II. Bachelorstudium und Erweiterungsstudium

- § 17 Ziel des Bachelorstudiums
- § 18 Zugangsvoraussetzungen
- § 19 Inhalt des Bachelorstudiums
- § 20 Bachelorarbeit
- § 21 Abschluss des Bachelorstudiums

III. Masterstudium und Ergänzungsstudium

- § 22 Ziel des Masterstudiums
- § 23 Zugangsvoraussetzungen
- § 24 Inhalt des Masterstudiums

- § 25 Masterarbeit
- § 26 Abschluss des Masterstudiums

IV. Übergangs- und Schlussbestimmungen

- § 27 Ungültigkeit der Graduierung
- § 28 Einsicht in die Prüfungsakte
- § 29 Übergangsbestimmungen
- § 30 In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

Anlagen

- Anlage 1: Beschreibung der Module im Bachelor- und im Erweiterungsstudium
- Anlage 2: Empfohlene Studienpläne für das Bachelorstudium
- Anlage 3: Beschreibung der Module im Master- und im Ergänzungsstudium
- Anlage 4: Empfohlene Studienpläne für das Masterstudium

I. Allgemeiner Teil

§ 1 Inhalt und Ziel des Studiums

(1) Auf der Grundlage des Ersten Gesetzes zur Änderung des Lehrerbildungsgesetzes vom 13. Februar 2004 (GVBl. I S. 7) findet das Studium für das Lehramt für die Bildungsgänge der Sekundarstufe I und der Primarstufe an allgemein bildenden Schulen sowie für das Lehramt an Gymnasien statt.

(2) Im Studium sollen die Studierenden befähigt werden, in den Klassenstufen des von ihnen gewählten Lehramtes einen lebensnahen und wissenschaftlich fundierten Fachunterricht zu gestalten. Dazu eignen sich die Studierenden notwendiges geographisches Fachwissen, fachspezifische Arbeitsmethoden und Methoden der Wissensvermittlung im Fach Geographie an. Die Studierenden erlangen Wissen und die Fähigkeiten, raumbezogene Prozesse und raumbezogenes menschliches Handeln zu erklären, zu bewerten und in der Schule zu vermitteln.

§ 2 Gliederung des Studiums

(1) Das Studium ist modular aufgebaut. Es besteht aus zwei konsekutiven Stufen: einem Bachelorstudium und einem darauf aufbauenden Masterstudium.

(2) Das Bachelorstudium für das Lehramt an Gymnasien gliedert sich wie folgt:

1. Fach (inklusive Bachelorarbeit, 6 LP)	95 Leistungspunkte
2. Fach	70 Leistungspunkte
Erziehungswissenschaften	<u>15 Leistungspunkte</u>
	180 Leistungspunkte

(3) Das Bachelorstudium für das Lehramt für die Sekundarstufe I und die Primarstufe an allgemein bildenden Schulen gliedert sich wie folgt:

¹ Genehmigt durch den Rektor der Universität Potsdam am 14. Juni 2006.

1. Fach (inklusive Bachelorarbeit, 6 LP)	75 Leistungspunkte
2. Fach	70 Leistungspunkte
Erziehungswissenschaften	15 Leistungspunkte
Primarstufenspezifischer Bereich	20 Leistungspunkte
	<hr/>
	180 Leistungspunkte

(4) Das Masterstudium für das Lehramt an Gymnasien gliedert sich wie folgt:

1. Fach	25 Leistungspunkte
2. Fach	25 Leistungspunkte
Erziehungswissenschaften	30 Leistungspunkte
Praktikum	20 Leistungspunkte
Masterarbeit	20 Leistungspunkte
	<hr/>
	120 Leistungspunkte

(5) Das Masterstudium für das Lehramt für die Sekundarstufe I und die Primarstufe an allgemein bildenden Schulen gliedert sich wie folgt:

1. Fach	14 Leistungspunkte
2. Fach	6 Leistungspunkte
Primarstufenspezifischer Bereich	10 Leistungspunkte
Erziehungswissenschaften	25 Leistungspunkte
Praktikum	20 Leistungspunkte
Masterarbeit	15 Leistungspunkte
	<hr/>
	90 Leistungspunkte

§ 3 Dauer des Studiums und Studienberatung

(1) Die Regelstudienzeit des Bachelorstudiums beträgt sechs Semester.

(2) Die Regelstudienzeit des Masterstudiums beträgt für das Lehramt für die Bildungsgänge der Sekundarstufe I und der Primarstufe an allgemein bildenden Schulen drei und für das Lehramt an Gymnasien vier Semester einschließlich der Zeit für die Anfertigung der Masterarbeit.

(3) Um die Regelstudienzeiten einhalten zu können, ist es zweckmäßig, die Module in einer bestimmten Reihenfolge zu studieren. Ihre Inhalte bauen vielfach aufeinander auf. Eine Orientierungshilfe für ein zeitlich abgestimmtes Studium gibt der Studienverlaufsplan im Anhang.

(4) Bei der individuellen Studienplanung bieten die/der speziell zuständige Studienfachberaterin/Studienfachberater des Lehramtsstudiengangs Geographie bzw. die/der Prüfungsausschussvorsitzende Hilfe. Darüber hinaus ist jede/r Lehrende gehalten, die Studierenden in Fragen der Studienverlaufsplanung zu beraten.

§ 4 Abschlussgrade

Der Abschlussgrad des Lehramtsstudiums richtet sich nach dem 1. Fach. Ist Geographie das erste Fach, verleiht die Universität Potsdam durch die Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät den Grad „Bachelor of Education“ bzw. „Master of Education“, abgekürzt als „BEd.“ bzw. „MEd.“.

§ 5 Studien- und Lehrformen

Das Studium setzt die Teilnahme und aktive Mitarbeit an verschiedenen Lehrformen sowie ihre Vor- und Nachbereitung voraus. Lehrformen sind:

Vorlesungen (V),

sie dienen der Darstellung größerer Zusammenhänge und der Systematisierung theoretischen Wissens. In ihnen werden abgegrenzte Stoffgebiete unter Heranziehung neuer Forschungsergebnisse in übersichtlicher Form dargestellt.

Seminare (S),

sie dienen der Vertiefung ausgewählter Themenkomplexe. Die Studierenden werden insbesondere durch Referate, selbstständige Bearbeitung ausgewählter Fragestellungen, Diskussions- oder Gruppenarbeitsprozesse aktiv an der Veranstaltung beteiligt.

Projektseminare (PS),

sie sind Veranstaltungen, in denen die Studierenden in ausgewählten Themenfeldern nach vorheriger inhaltlicher und methodischer Instruktion durch die Lehrenden selbstständig empirische Arbeiten vorbereiten, durchführen und auswerten. In der Arbeitsphase werden die Studierenden vom Lehrenden bei allen inhaltlichen und methodischen Fragen betreut.

Geländekurse (GK),

Geländekurse geben den Studierenden die Gelegenheit, wissenschaftliche Methoden vor Ort und im Kontext überschaubarer, fachrelevanter Fragestellungen praktisch anzuwenden. Sie unterstützen die Vermittlung fachmethodischer Fertigkeiten sowie die Einsicht in deren wissenschaftlichen Stellenwert.

Praktika (P),

sie dienen der Vertiefung und Anwendung didaktisch-methodischer Fähigkeiten und Fertigkeiten im Geographieunterricht. Sie werden durch das Fachgebiet Didaktik begleitet und entsprechend der Praktikumsordnung der Universität durchgeführt.

Schulpraktische Studien (SPS),

sie sind Teil der Ausbildung in der Didaktik der Geographie. Sie beinhalten Hospitationen sowie aktive Mitwirkung am Unterrichtsgeschehen und sollen einen Einblick in den späteren Berufseinsatz geben.

§ 6 Modulbeauftragte

Für jedes Modul wird vom Prüfungsausschuss aus dem Personenkreis der Lehrenden ein/e Modulbeauf-

tragte/r benannt und an geeigneter Stelle (z. B. Internet, Aushang) bekannt gegeben.

§ 7 Prüfungsausschuss

(1) Vom Fakultätsrat der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät wird für den Lehramtsstudiengang Geographie ein Prüfungsausschuss bestellt, dem drei Professoren bzw. Professorinnen des Faches, ein akademischer Mitarbeiter bzw. eine akademische Mitarbeiterin des Faches und ein Student bzw. eine Studentin angehören.

(2) Die Amtszeit des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitgliedes ein Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Mitglieder des Ausschusses üben ihr Amt nach Ablauf einer Amtsperiode weiter aus, bis die Nachfolger ihr Amt angetreten haben. Der Fakultätsrat kann mit der Mehrheit seiner Mitglieder vor Ablauf der Amtszeit einen neuen Prüfungsausschuss bestellen.

(3) Der Prüfungsausschuss wählt aus dem Kreise der ihm angehörenden Professorinnen/Professoren seinen /ihren Vorsitzenden/e und seinen/ihre Stellvertreter/in. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden. Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der/die Vorsitzende oder seines/ihrer Stellvertreter/in, anwesend ist. Über die Sitzungen des Ausschusses wird Protokoll geführt. Der Prüfungsausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(4) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden, entscheidet in Zweifelsfragen zu Auslegungsfragen dieser Prüfungsordnung und gibt Anregungen zur Reform der Prüfungs- und Studienordnung. Der Prüfungsausschuss ist insbesondere zuständig für

1. Entscheidung über Anträge von Studierenden oder Lehrenden bezüglich der Anwendung dieser Ordnung.
2. Einordnung der Lehrveranstaltungen in Module und Festlegung der Anzahl der Leistungspunkte. (Beurteilungsgrundlage ist dabei der Vorschlag der/des jeweiligen Lehrenden).
3. gegebenenfalls Erarbeitung von Vorschlägen zu Reform dieser Ordnung.
4. Anerkennung von Studien-, Graduerungs- und Prüfungsleistungen.
5. Zulassung zum Masterstudiengang.

(5) Der Prüfungsausschuss kann durch Beschluss Zuständigkeiten auf den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende und dessen/deren Stellvertreter übertragen. Übertragene Entscheidungen werden auf Antrag der Betroffenen dem Prüfungsausschuss zur Entscheidung vorgelegt.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter sind zur Amtverschwiegenheit verpflichtet. Sofern sie nicht dem öffentlichen Dienst angehören, sind sie durch den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende entsprechend zu verpflichten.

§ 8 Nachteilsausgleich

(1) Weist ein/e Studierende/r nach, dass er/sie wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher und/oder psychischer Beeinträchtigung nicht in der Lage ist, Studien- und Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form zu erbringen, legt der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag und in Absprache mit dem/der Studierenden und dem/der Prüfer/in Maßnahmen fest, durch die gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder in anderer Form erbracht werden können.

(2) Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zu Prüfungen, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit/Behinderung des/der Studierenden die Krankheit/Behinderung und die dazu notwendige alleinige Betreuung eines/einer nahen Angehörigen gleich. Nahe Angehörige sind Kinder, Eltern, Großeltern, Ehe- und Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft.

(3) Auf Antrag an den Prüfungsausschuss werden die Inanspruchnahme der Schutzfristen des § 3 Abs. 2 und des § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes (MuSchG) sowie die Regelungen zur Elternzeit in §§ 15 und 16 des Gesetzes zum Erziehungsgeld und zur Elternzeit (BerzGG) entsprechend berücksichtigt.

(4) Personen, die mit einem Kind, für das ihnen die Personensorge zusteht, im selben Haushalt leben, sind berechtigt, einzelne Prüfungsleistungen und Hochschulprüfungen nach Ablauf der in den Prüfungsordnungen hierfür vorgesehenen Fristen abzulegen. Entsprechendes gilt für die Fristen zur Erbringung von Studienleistungen sowie für Wiederholungsprüfungen. Fristen können nur um bis zu zwei Semester verlängert werden. Die Berechtigung erlischt mit dem Ablauf des Semesters, in dem die in Satz 1 genannten Voraussetzungen entfallen. Die Inanspruchnahme dieser Regelung erfolgt auf Antrag. Über Einzelfallregelungen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(5) Die fachspezifischen Ordnungen können vorsehen, dass auf Antrag an den Prüfungsausschuss die Mitwirkung in gesetzlich vorgesehenen Gremien und satzungsmäßigen Organen der Universität Potsdam sowie in satzungsmäßigen Organen der Selbstverwaltung der Studierenden an der Universität Potsdam berücksichtigt werden kann. Einzelne Prüfungs-

leistungen und Hochschulprüfungen können aus diesem Grund nach Ablauf der in den Ordnungen vorgesehenen Fristen abgelegt werden. Die Fristen dürfen aus diesem Grund maximal um zwei Semester verlängert werden.

§ 9 Anerkennung von Leistungen

(1) Leistungen, welche Studierende außerhalb der Bachelor- und Masterstudiengänge in Geographie der Universität Potsdam erbracht haben und nachweisen, werden anerkannt, wenn Gleich- oder Höherwertigkeit im Vergleich zu entsprechenden Leistungen im Lehramtsstudiengang Geographie an der Universität Potsdam besteht. Den Antrag auf Anerkennung stellen die Studierenden beim Prüfungsausschuss.

(2) Bei Anerkennung einer Leistung wird jeweils die Anzahl der erreichten Leistungspunkte festgestellt.

(3) Falls die anerkannte Leistung benotet ist und die Note aus einer Skala stammt, die auf die in dieser Ordnung verwendete Notenskala abbildbar ist, wird diese Note übernommen. Andernfalls bleiben die anerkannten Leistungspunkte unbenotet.

(4) Leistungspunkte anderer Punktsysteme werden umgerechnet. Die Umrechnungen werden durch den Prüfungsausschuss festgelegt.

§ 10 Leistungspunkte

(1) Leistungspunkte (LP) sind zählbare Einheiten zur Darstellung erbrachter zeugnisrelevanter Leistungen. Zu einem Leistungspunkt gehört die folgende Information:

- Modul, in dem er erbracht wurde,
- gegebenenfalls Benotung gemäß § 14,
- Lehrveranstaltung und Form der Erbringung.

(2) Leistungspunkte werden jeweils zu den einzelnen Modulen vergeben. Die Anzahl der Leistungspunkte eines Moduls ergibt sich aus der Summe der Leistungspunkte der beinhalteten Lehrveranstaltungen. Es können entweder nur alle dem Modul zugeordneten Leistungspunkte vergeben werden oder keine. Durch die Vergabe der Leistungspunkte wird die erfolgreiche Teilnahme am gesamten Modul bescheinigt. In begründeten Fällen kann der Prüfungsausschuss auf Antrag des/der Studierenden bereits erfolgte Teilleistungen bescheinigen.

(3) Leistungspunkte zu einem Modul werden nur vergeben, wenn alle Studienleistungen zu sämtlichen Lehrveranstaltungen des Moduls erbracht worden sind.

(4) Das Leistungspunktsystem entspricht dem ECTS (European Credit Transfer System).

(5) Die Benotungsinformation der Leistungspunkte wird von der/dem Lehrenden eines Moduls auf Grund der von den Studierenden im Leistungserfassungsprozess gezeigten Leistungen bestimmt (siehe § 11).

§ 11 Leistungserfassungsprozess

(1) Die für die Erlangung des Bachelor- oder Mastergrades erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen werden studienbegleitend erfasst.

(2) Zeugnisrelevant sind ausschließlich Prüfungsleistungen, nicht aber Studienleistungen. Erfolgreich erbrachte Studienleistungen können aber Voraussetzung zur Zulassung zur Prüfung im jeweiligen Modul sein.

(3) Die Kontrolle der Studienleistungen kann aus einer Folge von Leistungserfassungsschritten bestehen (Präsentationen, Protokolle von Geländekursen, mündliche oder schriftliche Lösung von Aufgaben, Referate, Hausarbeiten, Belegarbeiten, Klausuren u.ä.). Die Leistungserfassung setzt in der Regel eine regelmäßige Teilnahme an den Lehrveranstaltungen voraus. Für die Kontrolle der Studienleistungen sind die Lehrenden verantwortlich.

(4) In jedem Modul findet mindestens eine Prüfung zur Festlegung der Benotung des Moduls statt. Auch eine Teilung der Prüfung in mehrere Teilprüfungen sowie Kollegialprüfungen sind zulässig. In solchen Fällen werden Teilleistungen gemäß dem Anteil der Leistungspunkte gewichtet.

(5) Die Bewertung schriftlicher Arbeiten (z.B. Klausuren, Hausarbeiten, Projektberichte) soll den Studierenden in der Regel innerhalb von vier Wochen mitgeteilt werden, spätestens jedoch so, dass die Wahrnehmung des ersten auf die Prüfung folgenden Wiederholungstermins möglich ist bzw. die Anmeldung zu Prüfungen ermöglicht wird, die eine erfolgreiche Teilnahme am geprüften Modul voraussetzen. Auf Wunsch erhalten die Studierenden Einsicht in die korrigierte schriftliche Arbeit und ggf. in die für die Bewertung relevanten Unterlagen. Die Frist für die Einsichtnahme endet in der Regel zwei Monate nach Bekanntgabe der Bewertung.

(6) Die Modulbeauftragten legen in Abstimmung mit den Lehrenden Form, Umfang und Zeitpunkt der Erfassung von Studien- und Prüfungsleistungen, die Voraussetzungen zur Zulassung zur Prüfung sowie die Modalitäten der Prüfungsanmeldung (§ 13 Abs. 1 und 2) fest. Sie sorgen für die rechtzeitige schriftliche Bekanntmachung im Rahmen der Studienfachberatungsinformation (z. B. durch Aushang oder über das Internet, insbesondere durch eine Hinterlegung beim Prüfungsausschuss). Diese Information muss spätestens zu Beginn des Moduls veröffentlicht werden.

(7) Einsprüche gegen einen bekannt gegebenen Leistungserfassungsprozess sind schriftlich mit Begründung an den Prüfungsausschuss zu richten. Vor einer Entscheidung muss der Ausschuss den/die Einspruch-Einlegende(n) und die jeweiligen Lehrenden anhören.

(8) Prüfungsleistungen (Modulprüfung oder Teilprüfungen) eines Moduls können im Falle einer Bewertung mit der Note „nicht ausreichend“ nur zweimal wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung oder Teilprüfung ist bis auf den oder die möglichen Freiversuch(e) (§ 12) nicht zulässig. In begründeten Ausnahmefällen und besonderen Härtefällen kann der Prüfungsausschuss eine davon abweichende Regelung treffen. Wird die zweite Wiederholung der Prüfungsleistung erneut mit „nicht ausreichend“ bewertet, gilt das gesamte Modul als endgültig nicht bestanden. Handelt es sich bei dem Modul um ein Pflichtmodul des Bachelor- oder Masterstudiums, gilt damit die Prüfung zum gesamten Studiengang als endgültig nicht bestanden.

§ 12 Wiederholung von Prüfungsleistungen zur Notenverbesserung („Freiversuch“)

(1) Innerhalb der ersten 3 Studienjahre des Bachelorstudiums können Studierende einmalig auf Antrag, der an den Prüfungsausschuss zu richten ist, bestandene Prüfungen oder Teilprüfungen von einem Modul zur Notenverbesserung wiederholen. Innerhalb der ersten beiden Studienjahre des Masterstudiums besteht dasselbe Recht.

(2) Die Wiederholungsprüfungen sind im Rahmen der regelmäßig durchgeführten Prüfungen des jeweiligen Moduls spätestens in dem auf die bestandene Prüfung folgenden Studienjahr, jedoch nicht später als im 3. Studienjahr des Bachelorstudiums bzw. nicht später als im 2. Studienjahr des Masterstudiums abzulegen.

(3) Prüfungen, die auf Grund des Nichtbestehens bereits wiederholt wurden, können zur Notenverbesserung nicht erneut wiederholt werden.

(4) Die Prüfung mit dem schlechteren Ergebnis wird als nicht unternommen gewertet.

§ 13 Prüfungsanmeldung und Einschreibung in Lehrveranstaltungen

(1) Die/der Studierende, die/der eine Prüfungsleistung in einem Modul ablegen möchte, hat sich dazu verbindlich anzumelden. Eine Anmeldung ist nur möglich, wenn alle für diese Prüfung erforderlichen Prüfungsvorleistungen erbracht wurden. Die Anmeldung muss spätestens 8 Werktage vor dem Prüfungstermin erfolgen. Erfolgt eine Anmeldung vor dieser Frist, ist ein Rücktritt bis zu dieser Frist ohne Anga-

be von Gründen möglich. Nach dieser Frist ist ein Rücktritt von der Prüfung nicht mehr möglich. Wird der/die Studierende nicht zu der Prüfung zugelassen, muss er/sie darüber schriftlich mit Nennung der Gründe informiert werden. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(2) Die verbindliche Anmeldung zur Prüfung kann abweichend von Absatz 1 auch durch das Einschreiben in eine Lehrveranstaltung des jeweiligen Moduls erfolgen. Mit der Einschreibung in eine Lehrveranstaltung erklären die Studierenden ihre Absicht, an dem dieser Lehrveranstaltung zugeordneten Leistungserfassungsprozess teilzunehmen. Eine erfolgte Einschreibung kann bis zum Ende der dritten Woche der jeweiligen Lehrveranstaltung zurückgenommen werden. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 14 Notenskala

(1) Als Noten zur Bewertung von Leistungen sind die folgenden Zahlenwerte zugelassen:

- 1 = sehr gut (eine hervorragende Leistung)
- 2 = gut (eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt)
- 3 = befriedigend (eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht)
- 4 = ausreichend (eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt)
- 5 = nicht ausreichend (eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht genügt)

(2) Zur besseren Differenzierung können auch Zwischennoten verwendet werden, so dass sich insgesamt die folgende Notenskala ergibt:

1,0; 1,3; 1,7; 2,0; 2,3; 2,7; 3,0; 3,3; 3,7; 4,0; 5,0

(3) Ohne Änderung ihres Inhalts kann für die Noten anstelle der Zahlendarstellung auch die folgende Buchstabendarstellung verwendet werden:

A; A-; B+; B; B-; C+; C; C-; D+; D; F

§ 15 Zeugnisse, Urkunden, Bescheinigungen

(1) Hat ein/e Studierende/r die zur Graduierung erforderlichen Leistungspunkte aller Teilbereiche des Studiums erworben, so erfolgt seine/ihre Graduierung ohne besonderen Antrag. In diesem Fall erhält er/sie ein Zeugnis. Im Zeugnis werden alle Lehrveranstaltungen unter Angabe der erworbenen Leistungspunkte, der Module und ggf. der Benotungsinformation aufgeführt. Außerdem gibt das Zeugnis eine Gesamtnote an.

(2) Die Modul- bzw. die Gesamtnote ist das mit den Leistungspunkten gewichtete arithmetische Mittel aller Noten. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren

Stellen hinter dem Komma werden ohne Rundung gestrichen.

(3) Die Gesamtnote ergibt sich durch die folgende Abbildung:

- 1,0 bis einschließlich 1,2: mit Auszeichnung
- 1,3 bis einschließlich 1,5: sehr gut
- 1,6 bis einschließlich 2,5: gut
- 2,6 bis einschließlich 3,5: befriedigend
- 3,6 bis einschließlich 4,0: ausreichend

(4) Im Fall der Ergänzung der deutschen Notenskala durch die Vergabe von ECTS-Grades (relative Noten) wird die folgende Tabelle zu Grunde gelegt:

- ECTS-A= die besten 10 %
- ECTS-B= die nächsten 25 %
- ECTS-C= die nächsten 30 %
- ECTS-D= die nächsten 25 %
- ECTS-E= die nächsten 10 %

Die Vergabe von ECTS-Grades setzt eine hinreichende Größe der Kohorte voraus.

(5) Das Zeugnis wird mit dem Datum des Tages ausgestellt, an dem die Gesamtnote festgestellt wurde. Das Zeugnis wird von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses des Erstfaches unterzeichnet; es trägt das Siegel der Universität Potsdam. Das Zeugnis wird durch ein Diploma Supplement ergänzt.

(6) Neben dem Zeugnis wird mit dem gleichen Datum eine Urkunde über die Verleihung des jeweiligen akademischen Grades ausgestellt, welche den Studiengang ausweist.

(7) Mit der Aushändigung der Urkunde wird die Berechtigung zur Führung des jeweiligen akademischen Grades erworben.

(8) Auf Antrag des/der Studierenden wird vor Abschluss des jeweiligen Studiums eine Bescheinigung ausgestellt. Diese enthält alle Lehrveranstaltungen, die der/die Studierende im jeweiligen Studiengang bislang belegt hat. Gleichzeitig werden die erworbenen Leistungspunkte, Module und ggf. die Benotungsinformation angegeben. Diese Bescheinigung wird im Falle der Exmatrikulation von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

§ 16 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung

(1) Wenn Studierende ohne triftige Gründe die Teilnahme an einem Leistungserfassungsschritt versäumen oder vor Beendigung des Leistungserfassungsschrittes die Teilnahme abbrechen, wird eine nicht ausreichende Leistung registriert. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Leistung ohne triftige Gründe

nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen der/dem Lehrenden unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Im Krankheitsfall ist in der Regel die Vorlage eines ärztlichen Attestes innerhalb von fünf Werktagen erforderlich. Erkennt die/der Lehrende die Gründe an, so wird ein neuer Termin anberaumt.

(3) Versucht ein/e Kandidat/in, das Ergebnis einer Leistungserfassung durch Täuschung oder Vortäuschung einer eigenen Leistung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt der entsprechende Leistungserfassungsschritt als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Ein/e Kandidat/in, der/die den ordnungsgemäßen Ablauf eines Leistungserfassungsschrittes stört, kann von der/dem jeweiligen Lehrenden oder der/dem Aufsichtsführenden von der weiteren Teilnahme an dem aktuellen Leistungserfassungsschritt ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird der betreffende Leistungserfassungsschritt mit „nicht ausreichend“ bewertet.

II. Bachelorstudium und Erweiterungsstudium

§ 17 Ziel des Bachelorstudiums

Der akademische Grad Bachelor of Education im Lehramtsstudium Geographie stellt einen ersten berufsqualifizierenden akademischen Abschluss dar. Der Bachelorabschluss qualifiziert nicht für das Lehramt an allgemein bildenden Schulen und Gymnasien. Durch diesen Abschluss wird festgestellt, dass der Kandidat bzw. die Kandidatin die Zusammenhänge des Faches überblickt, die Fähigkeit besitzt, grundlegende Methoden und Erkenntnisse der Geographie anzuwenden und die für den frühen Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse erworben hat. Darüber hinaus verfügt der Kandidat bzw. die Kandidatin über Grundkenntnisse im Bereich der Fachdidaktik und Wissensvermittlung. Die Lehrinhalte konzentrieren sich auf schulische und außerschulische berufsfelderbezogene wissenschaftliche und praktische Grundlagen des Faches.

§ 18 Zugangsvoraussetzungen

Voraussetzung für das Studium im Lehramtsstudium Geographie an der Universität Potsdam ist die allgemeine Hochschulreife oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis oder das erfolgreiche Ablegen der fachrichtungsbezogenen Eingangsprüfung nach § 25 Abs. 3 BbgHG.

§ 19 Inhalt des Bachelorstudiums

(1) Im Bachelorstudiengang *Lehramt an Gymnasien Geographie (Erstes Fach)* sind folgende Module zu absolvieren:

	SWS	LP
Allgemeine Physische Geographie (EPG)	8	10
Regionale Physische Geographie (RPG)	8	13
Landschaftslehre (LL)	5	5
Globale ökologische Betrachtungen (GÖB)	3	5
Einführung in die Humangeographie (EHG)	7	9
Raumbezogene Informationsverarbeitung (RI)	7	10
Humangeographie - Sozial- und Kulturgeographie (HS)	4	6
Humangeographie - Wirtschaftsgeographie (HW)	4	6
Humangeographie - Angewandte Humangeographie (AG)	4	6
Berufsfeldbezogenes Modul zu Fachmethodik der Geographie (FM)	4	9
Geographiedidaktik (GD)	7	10
Bachelorarbeit		6
Summe	61	95

(2) Im Bachelorstudiengang *Lehramt für die Sekundarstufe I und die Primarstufe an allgemein bildenden Schulen (Erstes Fach)* sind folgende Module zu absolvieren:

	SWS	LP
Allgemeine Physische Geographie (EPG)	8	10
Regionale Physische Geographie (RPG)	8	13
Einführung in die Humangeographie (EHG)	7	9
Raumbezogene Informationsverarbeitung (RI)	7	10
Humangeographie - Sozial- und Kulturgeographie (HS)	2 der 3 Module sind zu absolvieren mit:	8 12
Humangeographie - Wirtschaftsgeographie (HW)		
Humangeographie - Angewandte Humangeographie (AG)		
Berufsfeldbezogenes Modul zu Fachmethodik der Geographie (FM)	4	5
Geographiedidaktik (GD)	7	10
Bachelorarbeit		6
Summe	49	75

(3) Im Bachelorstudiengang *Lehramt an Gymnasien Geographie (Zweites Fach)* sowie *Lehramt für die Sekundarstufe I und die Primarstufe an allgemein bildenden Schulen (Zweites Fach)* sowie *das Erweiterungsstudium Geographie* sind folgende Module zu absolvieren:

	SWS	LP
Allgemeine Physische Geographie (EPG)	8	10
Regionale Physische Geographie (RPG)	8	13
Einführung in die Humangeographie (EHG)	7	9
Raumbezogene Informationsverarbeitung (RI)	7	10
Humangeographie - Sozial- und Kulturgeographie (HS)	2 der 3 Module sind zu absolvieren mit:	8 12
Humangeographie - Wirtschaftsgeographie (HW)		
Humangeographie - Angewandte Humangeographie (AG)		
Berufsfeldbezogenes Modul zu Fachmethodik der Geographie (FM)	4	6
Geographiedidaktik (GD)	7	10
Summe	49	70

(4) Die Inhalte der Module werden in der Anlage 1 präzisiert. In der Anlage 2 werden in den Studienplänen Themenbereiche und Lehrveranstaltungen für eine Umsetzung der Module empfohlen. Von den in den Anlagen 1 und 2 vorgesehenen Prüfungsmodalitäten sowie den Studien- und Lehrformen kann in begründeten Fällen (z. B. Anzahl der Teilnehmer/innen, inhaltliche oder didaktische Erfordernisse) abgewichen werden.

(5) Im Erweiterungsstudium sind die Anforderungen identisch mit denen für das Studium des jeweiligen zweiten Faches (70 LP).

(6) Es wird davon ausgegangen, dass die Studierenden bis zum Ende des 2. Fachsemesters mit den grundlegenden Methoden und Techniken des wissenschaftlichen Arbeitens vertraut sind.

§ 20 Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit ist eine Prüfungsarbeit, mit der der Bachelorstudiengang abgeschlossen wird. Sie wird im 1. Fach im letzten Semester geschrieben und soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus einem Fach ihres oder seines Studiengangs mit wissenschaftlichen Methoden selbstständig zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen.

(2) Die Bachelorarbeit wird von einer vom Prüfungsausschuss bestellten Prüferin oder von einem Prüfer ausgegeben und betreut. Für die Wahl der Themenstellerin oder des Themenstellers sowie für die Themenerteilung hat die Kandidatin oder der Kandidat ein Vorschlagsrecht. Dies begründet keinen Rechtsanspruch.

(3) Auf Antrag sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass die Kandidatin oder der Kandidat rechtzeitig ein Thema für die Bachelorarbeit erhält und legt den Abgabetermin fest. Die Ausgabe des Themas erfolgt über das Prüfungsamt, wo der Zeitpunkt der Ausgabe aktenkundig gemacht wird.

(4) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt 6 Wochen. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Arbeit sind so zu begrenzen, dass die Bearbeitungsfrist eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Die Arbeit gilt mit der Abgabe beim Prüfungsamt oder bei der Poststelle der Universität vor Ablauf der Bearbeitungsfrist als fristgerecht beendet.

(5) Versäumt die/der Kandidat/in die Abgabefrist schuldhaft, so gilt die Arbeit als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Liegt ein wichtiger Grund für das Versäumen der Frist vor, kann die/der Vorsit-

zende des Prüfungsausschusses nach Rücksprache mit der/dem Betreuer/in eine Fristverlängerung bis zu einem Monat, im Krankheitsfall entsprechend der Dauer der Krankschreibung, gewähren.

(6) Die Bachelorarbeit ist mit Maschine geschrieben und gebunden in drei Exemplaren vorzulegen. Sie ist mit Seitenzahlen, einem Inhaltsverzeichnis und einem Verzeichnis der benutzten Quellen und Hilfsmittel zu versehen. Die Passagen der Arbeit, die fremden Werken wörtlich oder sinngemäß entnommen sind, müssen unter Angabe der Quellen gekennzeichnet sein. Die Arbeit soll in der Regel 40 Seiten DIN A4 nicht überschreiten. Am Schluss der Arbeit hat die/der Kandidat/in zu versichern, dass sie/er sie selbstständig verfasst sowie keine anderen Quellen und Hilfsmittel als die angegebenen benutzt hat.

(7) Die Bachelorarbeit soll von zwei Gutachtern/Gutachterinnen spätestens 8 Wochen nach Abgabe der Arbeit bewertet werden. Die/der Prüfer/in, die/der das Thema der Abschlussarbeit gestellt hat, begutachtet die Arbeit schriftlich und begründet ihre/seine Benotung gemäß § 14. Die/der zweite Gutachter/in wird vom Prüfungsausschuss bestellt. Die Note der Bachelorarbeit errechnet sich aus dem Durchschnitt der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten. Beträgt die Differenz bei den Bewertungen mehr als 2,0 oder ist eine der Bewertungen schlechter als ausreichend, so wird vom Prüfungsausschuss ein drittes Gutachten eingeholt. Bewerten zwei der dann drei Gutachter/innen die Arbeit als nicht ausreichend, so lautet die Endnote nicht ausreichend. Anderenfalls wird sie aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Bewertungen gebildet.

(8) Eine mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertete Abschlussarbeit kann nur einmal wiederholt werden.

§ 21 Abschluss des Bachelorstudiums

Die Bachelorprüfung im Fach gilt als bestanden, sobald alle entsprechenden Leistungspunkte gemäß § 19 erbracht wurden. Die Graduierung gemäß § 15 Abs. 1 erfolgt, sobald alle Leistungspunkte in allen Bereichen gemäß § 2 Abs. 2 bzw. 3 erbracht wurden.

III. Masterstudium und Ergänzungsstudium

§ 22 Ziel des Masterstudiums

(1) Das Masterstudium umfasst einzelne Fachmodule, die sowohl der weiteren Vertiefung der Ausbildung humangeographischer und physischgeographischer Themen, der Fachmethodik und fachspezifischer Unterrichtsmethoden als auch der Verknüpfung von fachspezifischer und fachdidaktischer Ausbildung dienen. Der akademische Grad Master of Education im Lehramtsstudium Geographie stellt

einen zweiten berufsqualifizierenden akademischen Abschluss dar und qualifiziert für das Lehramt.

(2) Durch diesen Abschluss wird festgestellt, dass der Kandidat bzw. die Kandidatin ausgewählte geographische Kenntnisse besitzt und in der Lage ist, fachspezifische Methoden und Erkenntnisse anzuwenden. Er bzw. sie ist fähig, geographische Inhalte auf fachdidaktischer Grundlage in der Schule angemessen zu vermitteln. Durch die Masterarbeit wird festgestellt, ob der Kandidat bzw. die Kandidatin die Bereiche und Methoden des Faches Geographie umfassend überblickt und sich in einem Schwerpunkt des Faches so spezialisiert hat, dass er bzw. sie einen eigenen Forschungsbeitrag darin leisten kann.

§ 23 Zugangsvoraussetzungen

(1) Bewerbungen auf Zulassung zum Masterstudienang sind schriftlich beim Prüfungsausschuss einzureichen, der die Einzelheiten des Bewerbungsverfahrens regelt und über die Zulassung der Bewerberinnen und Bewerber entscheidet. Ablehnungsbescheide sind den Bewerberinnen bzw. Bewerbern vom Prüfungsausschuss unter Angabe von Gründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen schriftlich mitzuteilen.

(2) Voraussetzung für die Zulassung ist der bestandene Bachelorabschluss im entsprechenden Lehramtsstudiengang Geographie. Liegt der Bachelorabschluss aus Gründen, die der bzw. die Studierende nicht zu verantworten hat, zum Bewerbungszeitpunkt noch nicht vor, so ist er bzw. sie unter Vorbehalt zum Masterstudium zuzulassen. Der Bachelorabschluss muss in der Regel spätestens zwei Wochen nach Beginn der Lehrveranstaltungen im Masterstudium vorliegen. Falls ein Nachholbedarf innerhalb der gesetzten Grenze vorliegt, kann der Prüfungsausschuss die Bewerberin bzw. den Bewerber unter entsprechenden Nachholauflagen zulassen.

(3) Im Ergänzungsstudium wird die Lehrbefähigung für die Sekundarstufe I/Primarstufe um eine Ausbildung für die Sekundarstufe II/Gymnasium ergänzt. Voraussetzung für die Zulassung zum Ergänzungsstudium ist das Vorliegen einer Lehrbefähigung für das betreffende Fach für die Sekundarstufe I.

§ 24 Inhalt des Masterstudiums

(1) Im Masterstudiengang *Lehramt an Gymnasien Geographie (1. Fach)* sind in den aufgeführten Modulen Lehrveranstaltungen zu den im Folgenden genannten Themenbereichen zu absolvieren:

	SWS	LP
Angewandte Physische Geographie/Geoökologie (AnPG)	5	5
Humangeographie – Angewandte Humangeographie (AGG)	6	10
Geographiedidaktik (GD1)	7	10
Masterarbeit		20
Summe	18	45

(2) Im Masterstudiengang *Lehramt an Gymnasien Geographie (2. Fach)* sind folgende Module zu absolvieren:

	SWS	LP
Angewandte Physische Geographie/Geoökologie (AnPG) <i>oder</i> Landschaftslehre (LL) <i>oder</i> Globale geoökologische Betrachtungen (GGB)	5	5
Humangeographie – Angewandte Humangeographie (AGG)	6	10
Geographiedidaktik (GD1)	7	10
Summe	18	25

(3) Im Masterstudiengang *Lehramt für die Sekundarstufe I und die Primarstufe an allgemein bildenden Schulen (1. Fach)* sind folgende Module zu absolvieren:

	SWS	LP
Angewandte Physische Geographie/Geoökologie (AnPG) <i>oder</i> Landschaftslehre (LL) <i>oder</i> Globale geoökologische Betrachtungen (GGB)		Lehrveranst. im Umfang von 4 LP
Humangeographie – Angewandte Humangeographie (AGG)		
Geographiedidaktik (GD1)	7	10
Masterarbeit		15
Summe		29

(4) Im Masterstudiengang *Lehramt für die Sekundarstufe I und die Primarstufe an allgemein bildenden Schulen (2. Fach)* sind folgende Module zu absolvieren:

	SWS	LP
Geographiedidaktik (GD2)	4	6
Summe	4	6

(5) Das Ergänzungsstudium für das Fach Geographie umfasst 30 Leistungspunkte. Die Anforderungen entsprechen in der Regel denjenigen des Masterstudiengangs *Lehramt an Gymnasien Geographie (Zweites Fach)* (25 Leistungspunkte). Weitere 5 Leistungspunkte können aus dem Lehrangebot des Bachelor- und Masterstudiengangs Lehramt gewählt werden. Veranstaltungen aus den einführenden Modulen zur Geographiedidaktik, der Einführung in die Humangeographie und Allgemeine Physische Geographie können nicht belegt werden. Die Auswahl und die Zusammensetzung der Module für das Ergänzungsstudium ist mit einer Fachstudienberaterin oder einem Fachstudienberater abzustimmen.

(6) Die Inhalte der Module werden in der Anlage 3 präzisiert. In der Anlage 4 werden in den Studienplänen Themenbereiche und Lehrveranstaltungen für eine Umsetzung der Module empfohlen. Von den in

den Anlagen 1 und 2 vorgesehenen Prüfungsmodalitäten sowie den Studien- und Lehrformen kann in begründeten Fällen (z.B. Anzahl der Teilnehmer/innen, inhaltliche oder didaktische Erfordernisse) abgewichen werden.

§ 25 Masterarbeit

(1) Die Abschlussarbeit (Masterarbeit) wird in der Regel im 1. Fach im letzten Semester des Masterstudiums geschrieben. Die Abschlussarbeit soll zeigen, dass der Kandidat bzw. die Kandidatin in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus einem Fach, der Fachdidaktik oder der Erziehungswissenschaft selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen.

(2) Das Thema wird inhaltlich zwischen dem Studenten bzw. der Studentin und dem von ihm bzw. ihr gewählten Betreuer bzw. Betreuerin abgesprochen. Die Ausgabe des Themas erfolgt über den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses durch das Prüfungsamt. Der Zeitpunkt der Ausgabe wird dort aktenkundig gemacht. Die Bearbeitungszeit für das Thema der Abschlussarbeit beträgt vier Monate. Das Thema der Abschlussarbeit und der sich daraus ergebende notwendige Untersuchungsaufwand sollen innerhalb der festgelegten Frist von vier Monaten zu bewältigen sein. Die Frist beginnt mit dem Tage der Übergabe des Themas der Abschlussarbeit durch das Prüfungsamt. Die Arbeit gilt mit der Abgabe der Abschlussarbeit beim Prüfungsamt oder bei der Poststelle der Universität vor Ablauf der viermonatigen Bearbeitungszeit als fristgerecht beendet.

(3) Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

(4) Versäumt der Kandidat bzw. die Kandidatin die Abgabefrist schuldhaft, so gilt die Arbeit als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Liegt ein wichtiger Grund für das Versäumen der Frist vor, kann die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Rücksprache mit dem Betreuer bzw. der Betreuerin eine Fristverlängerung bis zu einem Monat gewähren. Im Krankheitsfall ist die Fristverlängerung entsprechend der Dauer der Krankschreibung zu bewilligen.

(5) Die Abschlussarbeit ist eine für die Masterprüfung eigens angefertigte Arbeit in deutscher Sprache. In begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss auf Antrag des Kandidaten bzw. der Kandidatin und nach Anhörung des Betreuers bzw. der Betreuerin die Anfertigung der Abschlussarbeit auch in einer anderen Sprache zulassen. Ist die Arbeit in einer Fremdsprache verfasst, muss sie als Anhang eine kurze Zusammenfassung in deutscher Sprache enthalten.

(6) Die Abschlussarbeit ist in gedruckter Fassung und gebunden in drei Exemplaren vorzulegen. Sie ist mit Seitenzahlen, einem Inhaltsverzeichnis und einem Verzeichnis der benutzten Quellen und Hilfsmittel zu versehen. Die Passagen der Arbeit, die fremden Werken wörtlich oder sinngemäß entnommen sind, müssen unter Angabe der Quellen gekennzeichnet sein. Die Arbeit soll einen Umfang von in der Regel 80 Seiten DIN A4 nicht überschreiten. Am Schluss der Arbeit hat der Kandidat bzw. die Kandidatin zu versichern, dass er bzw. sie diese selbstständig verfasst sowie keine anderen Quellen und Hilfsmittel als die angegebenen benutzt hat.

(7) Die Abschlussarbeit soll von zwei Gutachtern bzw. Gutachterinnen spätestens 8 Wochen nach Abgabe der Arbeit bewertet werden. Die/der Prü-

fer/in, die/der das Thema der Abschlussarbeit gestellt hat, begutachtet die Arbeit schriftlich und begründet ihre/seine Benotung gemäß § 14. Die/der zweite Gutachter/in wird vom Prüfungsausschuss bestellt. Die Note der Bachelorarbeit errechnet sich aus dem Durchschnitt der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten. Beträgt die Differenz bei den Bewertungen mehr als 2,0 oder ist eine der Bewertungen schlechter als ausreichend, so wird vom Prüfungsausschuss ein drittes Gutachten eingeholt. Bewerten zwei der dann drei Gutachter/innen die Arbeit als nicht ausreichend, so lautet die Endnote nicht ausreichend. Anderenfalls wird sie aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Bewertungen gebildet.

(8) Zur Verteidigung der Arbeit setzt der Prüfungsausschuss eine Disputation oder ein Kolloquium an. Die Bewertung der Disputation oder der Leistung im Kolloquium geht mit einem Fünftel in die Bewertung der Gesamtleistung der Masterarbeit ein.

(9) Eine mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertete Abschlussarbeit kann nur einmal wiederholt werden.

§ 26 Abschluss des Masterstudiums

Die Masterprüfung im Fach gilt als bestanden, sobald alle entsprechenden Leistungspunkte gemäß § 24 erbracht wurden. Die Graduierung gemäß § 13 Abs. 1 erfolgt, sobald alle Leistungspunkte in allen Bereichen gemäß § 2 Abs. 2 bzw. 3 erbracht wurden.

IV. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 27 Ungültigkeit der Graduierung

(1) Hat ein/e Kandidat/in in einem Leistungserfassungsprozess getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Studienausschuss im Benehmen mit dem Fakultätsrat der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät nachträglich die betroffenen Leistungspunkte entziehen oder deren Noten entsprechend berichtigen. Dies kann die Annullierung der Graduierung zur Folge haben.

(2) Waren die Voraussetzungen zur Teilnahme an einem Leistungserfassungsprozess nicht erfüllt, ohne dass der/die Kandidat/in täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch die Vergabe der Leistungspunkte beseitigt. Hat der/die Kandidat/in die Teilnahme vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss im Benehmen mit dem Fakultätsrat der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät über die Rücknahme des Zeugnisses.

(3) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und ggf. ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Graduierungsurkunde einzuziehen, wenn die Graduierung auf Grund einer Täuschung zu Unrecht erfolgte.

(4) Die Bestimmungen über die Entziehung von akademischen Graden bleiben unberührt.

§ 28 Einsicht in die Prüfungsakte

Bis zu einem Jahr nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der/dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Der Antrag ist bei der/dem Prüfungsausschussvorsitzenden zu stellen, die/der Ort und Zeit der Einsichtnahme bestimmt.

§ 29 Übergangsbestimmungen

(1) Diese Ordnung gilt für alle Studierenden, die nach In-Kraft-Treten dieser Ordnung im lehramtsbezogenen Bachelor- und Masterstudiengang Geographie an der Universität Potsdam immatrikuliert werden. Studien- und Prüfungsleistungen, die auf der Basis der Vorläufigen Ordnung für das Bachelor- und Masterstudium im Lehramt Geographie an der Universität Potsdam vom 18. März 2005 (AmBek.

UP S. 474) erworben wurden und im Inhalt oder Umfang vergleichbaren Anforderungen dieser Ordnung entsprechen, sind durch den zuständigen Prüfungsausschuss anzuerkennen. Auf der Grundlage der Vorläufigen Ordnung erworbene Studien- und Prüfungsleistungen, die in Inhalt oder Umfang nicht den vergleichbaren Anforderungen dieser Ordnung entsprechen, sind ebenfalls durch den zuständigen Prüfungsausschuss in geeigneter und angemessener Weise anzuerkennen.

(2) Studierenden, die auf der Grundlage der in Absatz 1 genannten Vorläufigen Ordnung ihr Studium an der Universität Potsdam begonnen haben, dürfen durch den Übergang in die Neufassung der Ordnung keine Nachteile entstehen, insbesondere keine Studienzeitverlängerung. In Zweifelsfällen entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss auf Antrag der/des Studierenden.

§ 30 In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.

(2) Diese Satzung ersetzt die Vorläufige Ordnung für das Bachelor- und Masterstudium im Lehramt Geographie an der Universität Potsdam vom 18. März 2005 (AmBek. UP S. 474).

Anlage 1: Beschreibung der Module im Bachelorstudium und im Erweiterungsstudium

EPG: Allgemeine Physische Geographie		10 LP	8 SWS
Veranstaltungstypen:	Vorlesungen, Seminar, Geländekurs		
Ziele:	Ein Überblick über die Grundkomponenten des Naturraums (Relief, Geologie, Klima, Hydrologie, Vegetation und Boden) wird vermittelt.		
Inhalte:	Das Modul behandelt schwerpunktmäßig die Komponenten der Allgemeinen Physischen Geographie. Grundlagen über die Komponenten des Naturraums: Geologie, Geomorphologie, Bodenkunde, Klimatologie, Hydrologie und Biogeographie werden vermittelt und diskutiert. Eingeschlossen ist eine petrographische Übung. Auf drei Tagesgeländekursen im Potsdamer Raum werden Aspekte der Kennzeichnung von ausgewählten komponentenbezogenen Strukturen und Prozessen in-situ vorgestellt.		
Prüfungsmodalitäten	Klausur (90 Min) oder vergleichbare Leistung. Die zu erbringende Leistung bezieht alle im Modul vermittelten Inhalte mit ein.		

RPG: Regionale Physische Geographie		13 LP	8 SWS
Veranstaltungstypen:	Vorlesungen, Seminar, Geländekurs		
Ziele:	Die Studierenden erhalten einen Überblick über die Naturraumausstattung Deutschlands und lernen die Naturraumgliederung Deutschlands kennen. Sie erhalten an Hand einer ausgewählten tropischen bzw. außertropischen Region einen Überblick über wesentliche Unterschiede in der Naturraumausstattung dieser Regionen.		
Inhalte:	Das Modul besteht aus folgenden Schwerpunkten: - Physische Geographie Deutschlands (Überblick) - Physische Geographie der Außertropen (exemplarisch) - Physische Geographie der Tropen (exemplarisch) Es wird ein Überblick der Naturraumkomponenten in Deutschland gegeben und Deutschland auf verschiedenen Dimensionsstufen in Naturräume gliedert. Ausgewählte Naturräume werden durch ihre Komponentenstruktur analysiert. Ein Geländekurs (5 Tage) übt, anhand naturräumlicher Merkmale ausgewählte Naturräume in-situ zu strukturieren sowie Genesen, aktuelle Prozesse und Entwicklungen zu erkennen und zu beschreiben. Ein weiterer Schwerpunkt des Moduls besteht in der Darstellung der Spezifik der Naturraumkomponenten in tropischen und außertropischen Regionen. Dies erfolgt exemplarisch an jeweils einer ausgewählten Region der Tropen oder Außertropen. Der ausgewählte Naturraum wird komplex analysiert und bewertet. Ausgewählte geoökologische Probleme jeweils einer tropischen bzw. außertropischen Region werden diskutiert. Dabei stehen Konflikte zwischen ökonomischen und ökologischen Aspekten der Naturraumnutzung sowie die Diskussion nachhaltiger Nutzungsmöglichkeiten im Mittelpunkt.		
Prüfungsmodalitäten	Prüfungsgespräch (30 min, Kollegialprüfung) - Voraussetzung zur Zulassung zur Prüfung sind die Nachweise über die erfolgreiche Teilnahme an den drei regionalen Blöcken (Deutschland, Außertropen und Tropen) sowie die Abgabe und positive Bewertung einer Hausarbeit zu einem Problem des Geländekurses.		

LL: Landschaftslehre		5 LP	5 SWS
Veranstaltungstypen:	Vorlesung, Seminar		
Ziele:	Die Studierenden erhalten eine Einführung in die komplexe landschaftsökologische Betrachtungsweise und erkennen ihre anwendungsbezogene Relevanz. Sie lernen auf der Grundlage komplexer Naturraumanalysen Wege der Potenzialbewertung kennen und können daraus Vorschläge zur Gestaltung von Landschaften ableiten und begründen. Grundlegende Kenntnisse zu Methoden naturraumorientierter Planung werden erworben.		
Inhalte:	Das Modul besteht aus den Schwerpunkten: - Grundlagen und Ansätze der Landschaftsökologie - Grundlagen der Landschaftsplanung Ein Überblick über die methodischen Ansätze einer komplexen landschaftsökologischen Betrachtung wird gegeben. Differenziert nach verschiedenen Dimensionsstufen, werden die Grundlagen zur Landschaftsanalyse vermittelt, potenzialabhängige Landschaftsbewertungen durchgeführt und Grundsätze einer nachhaltigen Landschaftsgestaltung aufgezeigt und an ausgewählten Beispielen angewendet. Weiterhin wird ein Einblick in die methodischen Ansätze der Landschaftsplanung gege-		

	ben. Neben der Ableitung der Notwendigkeit der Planungsrelevanz spielen die gesetzlichen Ebenen der naturraumorientierten Planung eine zentrale Rolle. Grundlagen der Herangehensweise zur Erarbeitung von Planungsunterlagen werden vermittelt.
Prüfungsmodalitäten	Klausur (90 Min) oder vergleichbare Leistung. Die zu erbringende Leistung bezieht alle im Modul vermittelten Inhalte mit ein.

Globale geökologische Betrachtungen		5 LP	3 SWS
Veranstaltungstypen:	Vorlesung, Seminar		
Ziele:	Kenntnisse über die zonale Struktur der geographischen Komponenten werden erworben. Auf der globalen Ebene können daraus komplexe geökologische Analysen und Bewertungen abgeleitet werden. Die Notwendigkeit global-komplexer Ansätze wird erkannt und in einen fachlich begründeten Zusammenhang zu regionalen und lokalen geographischen Strukturen und Prozessen gebracht.		
Inhalte:	<p>Das Modul beinhaltet die folgenden Schwerpunkte:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Charakteristik der Ökozonen der Erde - Diskussion ausgewählter globaler geökologischer Probleme <p>Es wird ein globaler Überblick über die Spezifik der Ökozonen der Erde gegeben. Auf der zonalen Hierarchiestufe wird die Erde räumlich komplex in Bezug zur Komponentenstruktur betrachtet und daraus ökologische Bewertungen abgeleitet. Geographische Besonderheiten der Ökozonen werden aufgegriffen und diskutiert. Dabei stehen globale Probleme mit ihren regionalen Ausprägungen im Fokus der Betrachtungen.</p>		
Prüfungsmodalitäten	Klausur (90 Min) oder vergleichbare Leistung. Die zu erbringende Leistung bezieht alle im Modul vermittelten Inhalte mit ein.		

EHG: Einführung in die Humangeographie		9 LP	7 SWS
Veranstaltungstypen:	Vorlesung, Seminar, Geländekurs		
Ziele:	Grundlegende Begriffe, Theoriekonzepte und Methoden der Humangeographie und der regionalen Geographie sollen benannt, angewendet und kritisch bewertet werden.		
Inhalte:	<p>Das Modul besteht aus den folgenden Schwerpunkten/Lehrbereichen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Einführung in die Humangeographie - Entwicklung und Konzepte der regionalen Geographie - Wissenschaftstheoretische Grundlagen der Humangeographie - Geländekurs (2 Tage) <p>In diesem Modul werden in einem einführenden Überblick grundlegende Methoden, Ansätze, Modelle, Theorien und Konzepte der Humangeographie und der regionalen Geographie behandelt. Diese im Überblick vermittelten Kenntnisse sollen einerseits auf einer wissenschaftstheoretischen Basis, andererseits durch Erkundungen und Erfahrungen im Gelände weiter verarbeitet und vertieft werden.</p>		
Prüfungsmodalitäten	Klausur (90 Min.) oder eine vergleichbare Leistung		

RI: Raumbezogene Informationsverarbeitung		10 LP	7 SWS
Veranstaltungstypen:	Vorlesungen, Seminare		
Ziele:	Ziele, Inhalte und Methoden analoger und digitaler kartographischer Modellierung von Geoinformation sollen beherrscht werden. Grundlagen und aktuelle Tendenzen der Fernerkundung und Geoinformatik sollen im Überblick vorhanden sein.		
Inhalte:	<p>Das Modul besteht aus den folgenden Schwerpunkten/Lehrbereichen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Grundlagen der Kartographie - Kartographie/Kartenentwurf - Grundlagen zu GIS und Fernerkundung <p>In dem Modul wird zum einen ein Überblick über Grundlagen, Fragestellungen, Methoden und Techniken der Kartographie gegeben. Einen weiteren kartographischen Schwerpunkt bilden praktische Anwendungen in Kartometrie, in Karteninterpretation und im Entwerfen von Karten.</p> <p>Zum Zweiten bietet dieses Modul eine Einführung in physikalische und technische Grundlagen, Methoden und Systeme der Fernerkundung, Bildauswertung, Bildverarbeitung und Bildinterpretation sowie geowissenschaftliche Anwendungen.</p>		
Prüfungsmodalitäten	Klausuren (90 Min.) oder vergleichbare Leistungen (1.) im Themenbereich der Kartographie sowie (2.) im Themenfeld GIS oder Fernerkundung.		

HS: Humangeographie: Sozial- und Kulturgeographie		6 LP	4 SWS
Veranstaltungstypen:	Vorlesung, Seminar		
Ziele:	Theorie-/Raumkonzepte, Modelle und Methoden der Sozial- und Kulturgeographie sollen beherrscht werden. Das Erlernete soll kritisch reflektiert und auf spezifische Fragestellungen der Sozial- und Kulturgeographie angewendet werden können.		
Inhalte:	<p>Das Modul besteht aus folgenden Schwerpunkten/Lehrbereichen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Grundlagen der Sozial- oder Kulturgeographie - Vertiefung aus dem Themenfeld der Sozial- oder Kulturgeographie <p>In dem Modul werden die grundlegenden Raum- und Theoriekonzepte sowie die zentralen Erklärungsmodelle der Sozial- und Kulturgeographie behandelt. Diese Konzepte und Modelle werden an ausgewählten Fragestellungen kritisch beleuchtet und vertieft. Schwerpunkte können z.B. sein: Bevölkerungsentwicklung, Mobilitäts-/Migrationsforschung, politische Geographie, Kriminalgeographie, sozialgeographische Raumkonzepte, regionale Bildungsforschung</p>		
Prüfungsmodalitäten	Referat, Hausarbeit oder eine vergleichbare Leistung		

HW: Humangeographie: Wirtschaftsgeographie		6 LP	4 SWS
Veranstaltungstypen:	Vorlesung, Seminar		
Ziele:	Theorie-/Raumkonzepte, Modelle und Methoden der Wirtschaftsgeographie sollen beherrscht werden. Das Erlernete soll kritisch reflektiert und auf spezifische Fragestellungen der Wirtschaftsgeographie angewendet werden können.		
Inhalte:	<p>Das Modul besteht aus folgenden Schwerpunkten/Lehrbereichen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Grundlagen der Wirtschaftsgeographie - Vertiefung aus dem Themenbereich der Wirtschaftsgeographie <p>In dem Modul werden die wesentlichen Raum- und Theoriekonzepte sowie die zentralen Erklärungsmodelle der Wirtschaftsgeographie behandelt. Diese Konzepte und Modelle werden an ausgewählten Fragestellungen kritisch beleuchtet und vertieft. Schwerpunkte können z. B. sein: regionale Wirtschaftsentwicklung und Wirtschaftsförderung, Standortforschung/-analyse, geographische Entwicklungs- und Transformationsforschung, Verkehrs- und Mobilitätsforschung, regionale Arbeitsmarkt- und Berufsforschung.</p>		
Prüfungsmodalitäten	Referat, Hausarbeit oder eine vergleichbare Leistung		

AG: Humangeographie: Angewandte Humangeographie		6 LP	4 SWS
Veranstaltungstypen:	Vorlesung, Seminar		
Ziele:	Theorie-/Raumkonzepte, Modelle und Methoden der Angewandten Humangeographie (insb. Stadtgeographie sowie die Entwicklung ländlicher Räume) sollen beherrscht werden. Das Erlernete soll kritisch reflektiert und auf spezifische Fragestellungen der Angewandten Humangeographie angewendet werden können.		
Inhalte:	<p>Das Modul besteht aus folgenden Schwerpunkten/Lehrbereichen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Grundlagen der Stadtgeographie und der Entwicklung ländlicher Räume - Vertiefung aus dem Themenbereich der Angewandten Geographie, der Stadtgeographie oder der Entwicklung ländlicher Räume <p>In dem Modul werden ausgewählte Themen der Stadtentwicklung, der sozio-ökonomischen Entwicklung ländlicher Räume sowie der Angewandten Geographie (Planung) behandelt. Konzepte und Modelle werden an ausgewählten Fragestellungen kritisch beleuchtet und vertieft. Schwerpunkte können z.B. sein: Soziale Stadtentwicklung, ländliche Regionalentwicklung, Stadt- und Kommunalplanung, Bürgerbeteiligung, UVP, Verkehrsplanung, Regionalentwicklung/-politik, Regionalplanung.</p>		
Prüfungsmodalitäten	Referat, Hausarbeit oder eine vergleichbare Leistung		

MG1: Berufsfeldbezogenes Modul zur Methodik der Geographie		9 LP	4 SWS
Veranstaltungstypen:	Vorlesung, Projektseminar mit integriertem Geländekurs (2 Tage)		
Ziele:	Berufsrelevante Erkenntnismethoden und Erhebungstechniken der Geographie (entweder aus dem Bereich der empirischen Sozial- und Regionalforschung oder der Geländearbeit/Laborarbeit) sollen beherrscht werden. Sie sollen schließlich bei der Arbeit im Gelände an ausgewählten regionalen Beispielen selbstständig geplant, eingesetzt, ausgewertet und kritisch bewertet werden. Berufsbezogene Schlüsselqualifikationen sollen beherrscht werden.		
Inhalte:	<p>Grundlegende fachmethodische Qualifikationen sind wesentliche Bausteine der späteren Berufstätigkeit von Geographen/innen in der außerschulischen Praxis. Im Rahmen des Lehramtsstudiums werden diese explizit berufsbezogenen Kenntnisse im berufsfeldbezogenen Modul vermittelt.</p> <p>Das Modul besteht aus folgenden Schwerpunkten/Lehrbereichen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Einführung in die Empirische Sozial- und Regionalforschung oder Einführung in die Gelände- und Laborarbeit - Projekt- und methodenorientierte Vertiefung der Erkenntnis- und Erhebungsmethoden an einem regionalen Fallbeispiel <p>Zunächst werden in einem Überblick entweder Systematik und die Grundformen der Erhebung und Auswertung empirischer Daten vermittelt (insbesondere qualitative und quantitative Verfahren der empirischen Sozial- und Regionalforschung) oder die Grundtechniken und Auswertungsmethoden der Gelände- oder Laborarbeit. Im Rahmen projektorientierter Studien sollen die erlernten Verfahren und Methoden an Hand eines empirischen Fallbeispiels von den Studierenden selbstständig praktisch eingesetzt und erprobt werden.</p>		
Prüfungsmodalitäten	(1.) Eine Klausur (90 Min.) oder eine vergleichbare Leistung zum Themenbereich empirische Sozial- und Regionalforschung oder Gelände- und Laborarbeit sowie (2.) eine projektorientierte empirische Arbeit.		

MG2: Berufsfeldbezogenes Modul zur Methodik der Geographie		6 LP (5 LP)*	4 SWS
Veranstaltungstypen:	Vorlesung, Projektseminar mit integriertem Geländekurs (2 Tage)		
Ziele:	Berufsrelevante Erkenntnismethoden und Erhebungstechniken der Geographie (entweder aus dem Bereich der empirischen Sozial- und Regionalforschung oder der Geländearbeit/Laborarbeit) sollen beherrscht werden. Sie sollen schließlich bei der Arbeit im Gelände an ausgewählten regionalen Beispielen selbstständig geplant, eingesetzt, ausgewertet und kritisch bewertet werden. Berufsbezogene Schlüsselqualifikationen sollen beherrscht werden.		
Inhalte:	<p>Grundlegende fachmethodische Qualifikationen sind wesentliche Bausteine der späteren Berufstätigkeit von Geographen/innen in der außerschulischen Praxis. Im Rahmen des Lehramtsstudiums werden diese explizit berufsbezogenen Kenntnisse im berufsfeldbezogenen Modul vermittelt.</p> <p>Das Modul besteht aus folgenden Schwerpunkten/Lehrbereichen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Einführung in die Empirische Sozial- und Regionalforschung oder Einführung in die Gelände- und Laborarbeit - Projekt- und methodenorientierte Vertiefung der Erkenntnis- und Erhebungsmethoden an einem regionalen Fallbeispiel <p>Zunächst werden in einem Überblick entweder Systematik und die Grundformen der Erhebung und Auswertung empirischer Daten vermittelt (insbesondere qualitative und quantitative Verfahren der empirischen Sozial- und Regionalforschung) oder die Grundtechniken und Auswertungsmethoden der Gelände- oder Laborarbeit. Im Rahmen projektorientierter Studien sollen die erlernten Verfahren und Methoden an Hand eines empirischen Fallbeispiels von den Studierenden selbstständig praktisch eingesetzt und erprobt werden.</p>		
Prüfungsmodalitäten	Projektorientierte empirische Arbeit		

* Wird die im 2. Fach des Lehramtsstudiengangs Sek. I/Primarst. die Bachelorarbeit im Fach Geographie geschrieben, sind in diesem Modul nur 5 Leistungspunkte zu erbringen.

GD: Geographiedidaktik		10 LP	7 SWS
Veranstaltungstypen:	Vorlesung, Seminar, Schulpraktische Studien		
Ziele:	<p>Die Studierenden erhalten einen Überblick über die aktuellen geographiedidaktischen Modelle vor dem Hintergrund der allgemeinen Didaktik und können diese kritisch einordnen und reflektieren. Sie kennen die Grundsätze der didaktischen Analyse und können diese auf konkrete Beispiele aus dem Geographieunterricht anwenden. Sie kennen die wichtigsten Dimensionen der Unterrichtsplanung und erwerben die Basisfähigkeiten zur Planung und Analyse von Geographieunterricht.</p> <p>Die Studierenden können ihre theoretischen geographiedidaktischen Kenntnisse in der Praxis überprüfen und anwenden. Sie sammeln erste Unterrichtserfahrungen und werden zunehmend zur Beurteilung von Geographieunterricht auf der Grundlage erarbeiteter Kriterien befähigt.</p>		
Inhalte:	<p>Das Modul besteht aus folgenden Schwerpunkten/Lehrbereichen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Grundlagen der Geographiedidaktik - Unterrichtsplanung: Didaktische Reduktion und Verdichtung - Schulpraktische Studien <p>In dem Modul wird zunächst ein Überblick über die Grundlagen der Geographiedidaktik (Geschichte und Aufgaben der Geographiedidaktik, Überblick über alte und neue Raumkonzepte, Bildungs- und Schulfachkonzepte, Methoden, Medien und didaktischen Konzeptionen) gegeben.</p> <p>Der Schwerpunkt Unterrichtsplanung befasst sich mit der Frage, wie komplexe und geographische Inhalte so reduziert und strukturiert werden können, dass sie lehr- und lernbar werden. Die didaktische Analyse wird an Hand konkreter Beispiele behandelt und von den Studierenden in eigenen Stundenentwürfen umgesetzt. Die wichtigsten Dimensionen der Unterrichtsplanung werden besprochen.</p> <p>Die Schulpraktischen Studien finden in der Schule statt. Jede bzw. jeder Studierende hält auf der Grundlage selbst erarbeiteter und mit der Dozentin bzw. dem Dozenten durchgesprochener Planungsentwürfe eine oder mehrere Geographiestunden. Die anderen Mitglieder der Seminargruppe hospitieren und erfüllen Beobachtungsaufträge. Im Anschluss an die Stunde wird der Unterricht im Detail nach bestimmten Kriterien analysiert.</p>		
Prüfungsmodalitäten	Klausur oder vergleichbare Leistung zu den Grundlagen der Geographiedidaktik		

Anlage 2: Empfohlene Studienpläne für die Module des Bachelorstudiums in den einzelnen Lehramtsstudiengängen Geographie (gem. § 2, Abs. 2, 3, 4 und 5, Lehramt an Gymnasien 1. und 2. Fach, Lehramt für die Sekundarstufe I und die Primarstufe an allgemein bildenden Schulen 1. und 2. Fach, Erweiterungsfach)

	SWS	LA Gymnasium		LA Sek. I/Prim.		Erw.- fach
		1. Fach	2. Fach	1. Fach	2. Fach	
EPG Allgemeine Physische Geographie	8	10	10	10	10	10
Vorlesung zur Allgemeinen Physischen Geographie	4	4	4	4	4	4
Seminar zur Allgemeinen Physischen Geographie	3	4	4	4	4	4
Geländekurs (3 Tage)	1	2	2	2	2	2
RPG Regionale Physische Geographie	8	13	13	13	13	13
Vorl./Seminar zur Physischen Geographie Deutschlands	2	3	3	3	3	3
Geländekurs (5 Tage)	2	4	4	4	4	4
Vorl./Seminar zur Physischen Geographie der Außertropen	2	3	3	3	3	3
Vorl./Seminar zur Physischen Geographie der Tropen	2	3	3	3	3	3
LL Landschaftslehre	5	5				
Vorlesung zu den Grundlagen der Landschaftsökologie	2	2				
Seminar zur Landschaftsökologie	1	1				
Vorlesung zur Landschaftsplanung	2	2				
GGB Globale geökologische Betrachtungen	3	5				
Vorlesung zu den Ökozonen der Erde	1	1				
Seminar zu den Ökozonen der Erde	1	2				
Seminar über Globale geökologische Probleme	1	2				
EHG: Einführung in die Humangeographie	7	9	9	9	9	9
Vorlesung zur Einführung in die Humangeographie	2	2	2	2	2	2
Seminar zu den wissenschaftstheoretischen Grundlagen der Humangeographie	2	4	4	4	4	4
Vorlesung zu Entwicklung und Konzepten der Regionalen Geographie	2	2	2	2	2	2
Geländekurs (2 Tage) im Rahmen der Lehrveranstaltungen	1	1	1	1	1	1
RI: Raumbezogene Informationsverarbeitung	7	10	10	10	10	10
Vorlesung zu den Grundlagen der Kartographie	2	2	2	2	2	2
Seminar zu Kartographie	2	4	4	4	4	4
Vorlesung zu GIS und Fernerkundung	3	4	4	4	4	4
HS: Humangeographie - Sozial- und Kulturgeographie	4	6				
Vorlesung zur Sozial- oder Kulturgeographie	2	2				
Seminar zur Sozial- oder Kulturgeographie	2	4				
HW: Humangeographie – Wirtschaftsgeographie	4	6				
Vorlesung zur Wirtschaftsgeographie	2	2				
Seminar zur Wirtschaftsgeographie	2	4				
AG: Humangeographie – Angewandte Humangeographie	4	6				
Vorlesung zur Stadtgeographie und zur Entwicklung ländlicher Räume	2	2				
Seminar zur Angewandten Humangeographie	2	4				
MG1/MG2: Berufsfeldbezogenes Modul zu Methodik der Geographie	4	9	6	6 (-1)	6	6
Vorlesung zur Empirischen Sozial- und Regionalforschung	2	3	2	2	2	2
Methodenorientiertes Projektseminar zur Geographie	2	6	4	4	4	4
GD: Geographiedidaktik	7	10	10	10	10	10
Vorlesung zu Grundlagen der Geographiedidaktik	2	2	2	2	2	2
Seminar zur Didaktischen Reduktion und Verdichtung	2	4	4	4	4	4
Schulpraktische Studien	3	4	4	4	4	4
Bachelorarbeit		6		6		
Summe	61	95	70	75	70	70

Aus den Modulen zur Humangeographie HS, HW und AG sind 2 Module zu absolvieren mit:

8 SWS 12 LP

Anlage 3: Beschreibung der Module im Masterstudium und möglicher Module im Ergänzungstudium

AnPG: Angewandte Physische Geographie/Geoökologie		5 LP	5 SWS
Veranstaltungstypen:	Vorlesung, Seminar		
Ziele:	Auf der Grundlage theoretischer und naturwissenschaftlicher Ansätze werden Naturraumstrukturen verdeutlicht und Zusammenhänge zwischen den Geokomponenten abgeleitet. Theoretische Ansätze und fachspezifische Denkstrukturen werden vermittelt. Ein ausgewähltes geoökologisches Problemfeld wird strukturiert und auf der Basis fachlichen Wissens diskutiert.		
Inhalte:	Das Modul besteht aus den folgenden Schwerpunkten: - Theorie, Geschichte und naturwissenschaftliche Grundlagen der Geographie - Diskussion eines ausgewählten geoökologischen Problemfeldes Aufbauend auf theoretische und naturwissenschaftliche Grundlagen der Physischen Geographie werden wissenschaftstheoretische und naturwissenschaftliche Ansätze in der Physischen Geographie vorgestellt. Ein geoökologisch relevantes Thema wird formuliert, konzeptionell aufbereitet und eine in sich geschlossene Themenbetrachtung durchgeführt. Dabei spielen theoretische Ansätze, naturwissenschaftliche Grundlagen, geoökologische Relevanz und Komplexität in der Problembehandlung eine entscheidende Rolle.		
Prüfungsmodalitäten	Prüfungsgespräch (20 min) - Voraussetzung zur Zulassung zur Prüfung ist der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einem Seminar zu einem geoökologischen Problemfeld.		

LL: Landschaftslehre		5 LP	5 SWS
Veranstaltungstypen:	Vorlesung, Seminar		
Ziele:	Die Studierenden erhalten eine Einführung in die komplexe landschaftsökologische Betrachtungsweise und erkennen ihre anwendungsbezogene Relevanz. Sie lernen auf der Grundlage komplexer Naturraumanalysen Wege der Potenzialbewertung kennen und können daraus Vorschläge zur Gestaltung von Landschaften ableiten und begründen. Grundlegende Kenntnisse zu Methoden naturraumorientierter Planung werden erworben.		
Inhalte:	Das Modul besteht aus den Schwerpunkten: - Grundlagen und Ansätze der Landschaftsökologie - Grundlagen der Landschaftsplanung Ein Überblick über die methodischen Ansätze einer komplexen landschaftsökologischen Betrachtung wird gegeben. Differenziert nach verschiedenen Dimensionsstufen, werden die Grundlagen zur Landschaftsanalyse vermittelt, potenzialabhängige Landschaftsbewertungen durchgeführt und Grundsätze einer nachhaltigen Landschaftsgestaltung aufgezeigt und an ausgewählten Beispielen angewendet. Weiterhin wird ein Einblick in die methodischen Ansätze der Landschaftsplanung gegeben. Neben der Ableitung der Notwendigkeit der Planungsrelevanz spielen die gesetzlichen Ebenen der naturraumorientierten Planung eine zentrale Rolle. Grundlagen der Herangehensweise zur Erarbeitung von Planungsunterlagen werden vermittelt.		
Prüfungsmodalitäten	Klausur (90 Min) oder vergleichbare Leistung. Die zu erbringenden Leistung bezieht alle im Modul vermittelten Inhalte mit ein.		

Globale geoökologische Betrachtungen		5 LP	3 SWS
Veranstaltungstypen:	Vorlesung, Seminar		
Ziele:	Kenntnisse über die zonale Struktur der geographischen Komponenten werden erworben. Auf der globalen Ebene können daraus komplexe geoökologische Analysen und Bewertungen abgeleitet werden. Die Notwendigkeit global-komplexer Ansätze wird erkannt und in einen fachlich begründeten Zusammenhang zu regionalen und lokalen geographischen Strukturen und Prozessen gebracht.		
Inhalte:	Das Modul beinhaltet die folgenden Schwerpunkte: - Charakteristik der Ökozonen der Erde - Diskussion ausgewählter globaler geoökologischer Probleme Es wird ein globaler Überblick über die Spezifik der Ökozonen der Erde gegeben. Auf der zonalen Hierarchiestufe wird die Erde räumlich komplex in Bezug zur Komponentenstruktur betrachtet und daraus ökologische Bewertungen abgeleitet. Geographischen Besonderheiten der Ökozonen werden aufgegriffen und diskutiert. Dabei stehen globale Probleme mit ihren regionalen Ausprägungen im Fokus der Betrachtungen.		

Prüfungsmodalitäten	Klausur (90 Min) oder vergleichbare Leistung. Die zu erbringenden Leistung bezieht alle im Modul vermittelten Inhalte mit ein.
---------------------	--

AGG: Angewandte Humangeographie und Geländekurs		10 LP	6 SWS
Veranstaltungstypen:	Seminar, Projektseminar, Geländekurs (14 Tage)		
Ziele:	Ausgewählte Begriffe, Theoriekonzepte und Methoden der Angewandten Humangeographie oder der räumlichen Planung sollen beherrscht und angewendet werden. An speziellen Fragestellungen aus dem Bereich der Angewandten Humangeographie oder der räumlichen Planung soll selbstständiges sowie theorie- und projektorientiertes Arbeiten im Gelände praxisbezogen und innerhalb eines zeitlich festgesetzten Rahmens angewendet und dadurch weiter vertieft werden.		
Inhalte:	<p>Das Modul besteht aus folgenden Schwerpunkten/Lehrbereichen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Spezielle Fragestellungen der Angewandten Humangeographie oder der räumlichen Planung - methodische und inhaltliche Vor- und Nachbereitung der Arbeit im Gelände - Projektorientierte Bearbeitung einer ausgewählten Fragestellung zur Angewandten Humangeographie oder der räumlichen Planung im Gelände <p>In dem Modul werden spezifische Themenfelder der Angewandten Humangeographie und Fragen der räumlichen oder raumbezogenen Planung thematisiert. Die im Rahmen dieses Moduls zu bearbeitenden Fragestellungen sollen theoretisch abgeleitet werden, empirisch geprüft und kritisch bewertet werden. Während des Geländekurses sollen in dem vorgegebenen zeitlichen Rahmen eigenverantwortlich Erkundungen und empirische Untersuchungen durchgeführt werden. Inhaltliche Schwerpunkte des Moduls können z.B. sein: Urban oder Regional Governance, Beteiligungs- und Kooperationsprozesse, Regionalentwicklung/-politik, Stadt- und Regionalplanung, Wirtschaftsförderung.</p>		
Prüfungsmodalitäten	Referat oder vergleichbare Leistung im (Projekt-)Seminar Projektbericht oder vergleichbare Leistung zum Geländekurs		

GD1: Geographiedidaktik		10 LP	7 SWS
Veranstaltungstypen:	Seminare, Projektseminar		
Ziele:	Die Studierenden kennen wichtige Unterrichtsmethoden und Medien für den Geographieunterricht und können deren Einsatzmöglichkeiten richtig beurteilen.		
Inhalte:	<p>Das Modul besteht aus folgenden Schwerpunkten/Lehrbereichen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - innovative Methoden im Geographieunterricht - Medien im Geographieunterricht - Projektorientierte Bearbeitung einer ausgewählten Fragestellung zur Didaktik der Geographie <p>In den Lehrveranstaltungen werden innovative und handlungsorientierte Methoden und Medien für den Geographieunterricht vorgestellt. Es wird besonderer Wert auf die Fähigkeit zur Konzeption sinnstiftender Vorhaben gelegt, die auf plausible, aktuelle und gesellschaftlich relevante Problemstellungen bezogen sollen. Es wird auch der Anspruch auf interdisziplinäres Arbeiten, Teamfähigkeit, Präsentationsfähigkeit und Problemlösungsfähigkeit zum Thema gemacht und praktisch umgesetzt.</p>		
Prüfungsmodalitäten	Durchführung einer Unterrichtssimulation zu dem Thema der Unterrichtsmethoden oder Unterrichtsmedien oder eine vergleichbare Leistung und Vorstellung der Ergebnisse im Projektseminar		

GD2: Geographiedidaktik		6 LP	4 SWS
Veranstaltungstypen:	Seminare		
Ziele:	Die Studierenden kennen wichtige Unterrichtsmethoden und Medien für den Geographieunterricht und können deren Einsatzmöglichkeiten richtig beurteilen.		
Inhalte:	<p>Das Modul besteht aus folgenden Schwerpunkten/Lehrbereichen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - innovative Methoden im Geographieunterricht - Medien im Geographieunterricht <p>In den Lehrveranstaltungen werden innovative und handlungsorientierte Methoden und Medien für den Geographieunterricht vorgestellt.</p>		
Prüfungsmodalitäten	Durchführung einer Unterrichtssimulation zu dem Thema der Unterrichtsmethoden oder Unterrichtsmedien oder eine vergleichbare Leistung		

Anlage 4: Empfohlene Studienpläne für die Module des Masterstudiums in den einzelnen Lehramtsstudiengängen Geographie (gem. § 2 Abs. 2, 3, 4 und 5 für das Lehramt an Gymnasien 1. und 2. Fach, Lehramt für die Sekundarstufe I und die Primarstufe an allgemein bildenden Schulen 1. und 2. Fach, Ergänzungsfach)

	SWS	LA Gymnasium		LA Sek. I/Prim.		Erg-fach
		1. Fach LP	2. Fach LP	1. Fach LP	2. Fach LP	
AnPG Angewandte Physische Geographie/Geoökologie	5	5				
Vorlesung zu wissenschaftstheoretischen und naturwissenschaftlichen Grundlagen der Physischen Geographie	3	2	Eines der drei Module im Umfang von 5 LP ist zu absolvieren.	Es sind Module im Gesamtumfang von mindestens 4 LP zu absolvieren.		Es sind Module im Gesamtumfang von 30 LP zu absolvieren.
Seminar zu einem ausgewählten geoökologischen Problemfeld	2	3				
LL Landschaftslehre	5					
Vorlesung zu den Grundlagen der Landschaftsökologie	2					
Seminar zur Landschaftsökologie	1					
Vorlesung zur Landschaftsplanung	2					
GGB Globale geoökologische Betrachtungen	3					
Vorlesung zu den Ökozonen der Erde	1					
Seminar zu den Ökozonen der Erde	1					
Seminar über Globale geoökologische Probleme	1					
AGG: Angewandte Humangeographie und Geländekurs	6	10	10			
Projektseminar oder Seminar zur Angewandten Humangeographie oder zur räumlichen Planung	2	4	4			
Vor- bzw. nachbereitendes Projektseminar zum Geländekurs	2	2	2			
Geländekurs zur Angewandten Humangeographie oder zur Planung (14 Geländetage)	2	4	4			
GD1/GD2: Geographiedidaktik	7	10	10	10	6	
Seminar zu innovativen Methoden im Geographieunterricht	2	3	3	3	3	
Seminar zu Medien im Geographieunterricht	2	3	3	3	3	
Projektseminar zur Didaktik der Geographie	3	4	4	4		
Masterarbeit		20		15		
Summe		45	25	29	6	30